

Organisationsreglement

Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil (LIEmobil)

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Grundlagen

- 1.1. Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 9, Abs. 2, c) der Statuten erlassen. Es konkretisiert die Organisation des Verkehrsbetriebs LIECHTENSTEINmobil (LIEmobil) und legt die Delegation von Kompetenzen an die Geschäftsleitung fest.
- 1.2. Die Geschäfte der LIEmobil werden nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes Öffentliche-Unternehmens-Steuerungs-Gesetz (ÖUSG), des Gesetzes über den «Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil» (VLMG) und nach den Bestimmungen der Statuten, der Eignerstrategie der Regierung sowie gemäss den Vorgaben dieses Organisationsreglements geführt.

2. Organisationsgrundsätze

- 2.1. Dieses Reglement regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der folgenden Organe:
 - Verwaltungsrat
 - Geschäftsleitung
- 2.2. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind im Funktionendiagramm (Anhang 1) und in der Kompetenzordnung (Anhang 2) zusammengefasst.
- 2.3. Die Verhandlungen des Verwaltungsrats sind geheim. Über die getroffenen Entscheide werden die beteiligten Gemeinwesen und Dritte gemäss dem vom Verwaltungsrat festzulegenden Informationskonzept informiert.
- 2.4. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.
- 2.5. Alle Personen, die dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung angehören, sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.
- 2.6. Die Berichterstattung erfolgt gemäss Funktionendiagramm (Anhang 1).

- 2.7. Die Einberufung des Verwaltungsrats hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgeblichen Sitzungsunterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend und einverstanden sind. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Abweichende Anordnungen des Verwaltungsrats im Einzelfall bleiben vorbehalten.
- 2.8. Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, welches allen Verwaltungsräten zugestellt wird und jeweils an der Folgesitzung abzunehmen ist. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung von vier Mitgliedern des Verwaltungsrates notwendig. Der Zirkularbeschluss wird ins nächste Protokoll aufgenommen. Der Protokollführer wird vom Verwaltungsrat bestimmt, muss aber nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
- 2.9. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle innert nützlicher Frist und ohne Angabe des Stimmenverhältnisses brieflich mitgeteilt. Allenfalls beschlossene Einschränkungen und Auflagen werden begründet. Die Gründe für die Annahme des Gesuchs können, aber müssen nicht erwähnt werden.
- 2.10. Für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt das Entschädigungsreglement (Anhang 3).

3. Verwaltungsrat

- 3.1. Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.
- 3.2. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
- Die gemäss Art. 9 Abs. 2 der Statuten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben;
 - Diejenigen Aufgaben der Geschäftsführung, welche nicht im Rahmen dieses Reglements an die Geschäftsleitung delegiert sind.
- 3.3. In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

4. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Delegationen

4.1. Definitionen:

- Ein Ausschuss bearbeitet ein permanentes Aufgabengebiet, besteht aus Mitgliedern des Verwaltungsrats und verfügt in der Regel über Entscheidungskompetenzen.
- Eine Arbeitsgruppe bearbeitet einen Auftrag oder ein Projekt, kann aus Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammengesetzt sein, verfügt über keine Entscheidungskompetenzen, sondern stellt Anträge an den Verwaltungsrat.
- Einer Delegation wird vom Verwaltungsrat eine bestimmte Aufgabe übertragen. Sie verfügt über keine Entscheidungskompetenzen.

4.2. Der Verwaltungsrat kann für spezifische Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Delegationen bestellen. Er legt deren Kompetenzen und Verantwortungen fest.

4.3. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Delegationen konstituieren sich selber. Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vizepräsident ist gleichzeitig Präsident der Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

4.4. Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

4.5. Ausschüsse und Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr «Ja»- als «Nein»-Stimmen, wobei Enthaltungen als «nein» zu werten sind). Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4.6. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des betreffenden Ausschusses oder der Arbeitsgruppe mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse per E-Mail oder Telefax sind zulässig.

4.7. In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat vom Präsidenten oder einem Mitglied der Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Delegationen über deren Geschäfte und Beschlüsse zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. Geschäftsleitung

5.1. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

5.2. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung gehen aus dem Funktionsdiagramm (Anhang 1) und der Kompetenzordnung (Anhang 2) hervor.

5.3. Die Organisation der Geschäftsleitung ist Sache des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Dieser ist gegenüber dem Verwaltungsrat allein für die Belange der Geschäftsleitung verantwortlich und ist bei allfälligen unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der Geschäftsleitung allein zum Entscheid kompetent.

5.4. In folgenden Fällen hat der Vorsitzende der Geschäftsleitung die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen:

- Anstellungen von nicht in der Geschäftsleitung tätigen Mitarbeitern;
- Eingehen von Eventualverbindlichkeiten (z.B. Bürgschaften, Garantien, Verpfändungen);
- Erwerb und Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken;
- Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit besonderer Bedeutung und Ernennung von Rechtsvertretern;
- Entschädigung der Mitarbeitenden gemäss Funktionendiagramm (Anhang 1).

6. Ausgestaltung des Finanz- und Rechnungswesens

6.1. Die Finanzkompetenzen sind in der Kompetenzordnung (Anhang 2) geregelt.

6.2. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die verbindlichen Vorgaben der jeweils von der Regierung für das kommende Jahr verabschiedeten Leistungsvereinbarung und des vom Landtag getroffenen Finanzbeschlusses.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Die Anhänge 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Reglements.

7.2. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

7.3. Die Geschäftsleitung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen für die ihr obliegenden Aufgaben zum Vollzug dieses Reglements.

7.4. Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Schaan, 15. Januar 2019



Gerhard Häring
Präsident Verwaltungsrat



lic. oec. Karlheinz Ospelt
Vizepräsident Verwaltungsrat

Anhang

1. Funktionendiagramm
2. Kompetenzordnung
3. Entschädigungsreglement VR